

## 50. Bundeskongress der GRÜNEN JUGEND - Utopien schaffen? Mit links!

### V14-Beschluss: Einführung des Widerspruchprinzips für die Organspende

Antragsteller\*in: GJ BUKO  
Tagesordnungspunkt: 11. Verschiedene Anträge

#### Antragstext

- 1901 Die in Deutschland seit Jahren drastisch zurückgehende Zahl an OrganspenderInnen  
1902 sorgt für einen akuten Notstand: Im Mittel sterben jeden Tag 3 PatientInnen  
1903 mangels eines passenden Spendeorgans.
- 1904 Um diesem besorgniserregenden aber vermeidbaren Missstand entgegenzuwirken,  
1905 fordert die Grüne Jugend die Einführung des „Widerspruchs-“ bzw. „Opt-out-  
1906 Prinzips“  
1907 für die Organspende nach dem Tod. Demnach sind alle BundesbürgerInnen  
1908 automatisch in ein Organspende-Register eingetragen, können aber jederzeit  
1909 unbürokratisch und ohne Begründung der Organspende widersprechen. Es soll  
1910 ebenfalls möglich sein, eine Zustimmung oder einen Widerspruch für einzelne  
1911 Organe auszusprechen.
- 1912 Befragungen zufolge ist eine deutliche Mehrheit zur Organspende bereit, aber der  
1913 Anteil derer, die tatsächlich einen ausgefüllten Organspendeausweis besitzen,  
1914 gering. In Ländern, die das Widerspruchsprinzip umsetzen, stehen ca. 90% der  
1915 Bevölkerung als potentielle OrganspenderInnen zur Verfügung.
- 1916 Wir wollen ein gesellschaftliches Bewusstsein für das Thema Organspende  
1917 schaffen, um über das Für und Wider der Organspende aufzuklären. Dafür wird  
1918 parallel ein breites Informationsprogramm gestartet.  
1919 Dabei müssten vor allem Kinder berücksichtigt werden. Die Altersgrenze für einen  
1920 Organspendeausweis liegt derzeit bei 16 Jahren mit Einverständnis der Eltern,  
1921 Widerspruch ist mit 14 Jahren möglich. Die Widerspruchsmöglichkeit für Kinder  
1922 sollte in Zukunft uneingeschränkt ab 0 Jahren möglich sein, falls sie dies nicht  
1923 getan haben, sollen die Eltern bis zu einem Alter von 14 Jahren der Organspende  
1924 widersprechen dürfen. Um Kinder und Jugendliche zu einer mündigen Entscheidung zu  
1925 befähigen wird das Thema in angemessener Art und Weise bereits regelmäßig in  
1926 Kita und Grundschule behandelt.
- 1927 Personen, die sich gegen eine Organspende aussprechen, profitieren ebenfalls von  
1928 einer klaren Regelung, da Angehörige so nicht in die Situation gebracht werden,  
1929 eine gegebenenfalls ungewollte Entscheidung zu treffen. Insgesamt wird so eine  
1930 Auseinandersetzung mit dem Thema Organspende sowie eine persönlichen  
1931 Entscheidungsfindung gefördert.

#### Begründung

Die Anzahl an OrganspenderInnen ist aktuell auf dem niedrigsten Stand seit 20 Jahren, die Deutsche Stiftung Organtransplantation bezeichnet die Situation als „zutiefst besorgniserregend“. Die Zahl der Organspenden im Jahr 2017 hat sich im Vergleich zu 2010 fast halbiert. Aktuell warten etwa 10.000 schwerkranke PatientInnen auf eine lebensrettende Organspende (DSO, 2018).

Ob man für eine Organspende in Deutschland zur Verfügung steht, wird im Organspendeausweis festgehalten. Dort wird neben dem allgemeinen Einverständnis (ja oder nein) auch die Möglichkeit gegeben, Entscheidungen für einzelne Organe zu treffen. Wird der Organspendeausweis nicht ausgefüllt, sind im Todesfall die nächsten Angehörigen in der Verantwortung, die Entscheidung für oder gegen eine Organspende zu treffen. Die Mehrheit würde sich in diesem Fall nicht für eine Organspende des Angehörigen entscheiden.

Die generelle Bereitschaft für Organspende in der Bevölkerung ist allerdings hoch: laut einer Befragung aus dem Jahre 2011 sind grundsätzlich 71% der Befragten damit einverstanden, nach ihrem Tod Organe zu spenden. Dieselbe Befragung im Jahr 2008 ergab aber, dass nicht mal jeder Vierte von der Einverständenen und nur 16% der Gesamtbevölkerung einen Organspendeausweis besitzen (Forsa, 2011; Apotheken Umschau, 2008). Aus einer Befragung von NichtbesitzerInnen haben laut einer Studie von 2017 nur 5.6% vor sich „ganz sicher“ in der nächsten Zeit einen Organspendeausweis zu besorgen (Ipsos, 2017).

Zum Beispiel in Österreich gilt das sogenannte "Widerspruchs"- oder "Opt-out"-Prinzip. Demnach ist man automatisch OrganspenderIn, außer man widerspricht der Organspende und lässt sich offiziell in das „Widerspruchregister gegen Organspende“ eintragen (Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, 2018). In Ländern, die das Widerspruchsprinzip umsetzen, stehen etwa 90% der Bevölkerung zur Organspende zur Verfügung (Stanford University, 2018). Aus diesen Erwägungen hat auch die Niederlande Mitte Februar 2018 eine dementsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Aktuell gilt das Widerspruchsprinzip in 17 europäischen Ländern, unter anderem in Spanien, seit Jahren Spitzenreiter, mit 43,4 OrganspenderInnen pro 1.000.000 EinwohnerInnen in 2016. In Deutschland waren es im selben Jahr 10,4 (IRODaT, 2016).